



Satzung

1. FCN Handball 2009 e. V.



1. Abschnitt: Allgemeines

§1

Name, Sitz und Rechtsform

- 1) Der Verein führt den Namen „ 1. FCN Handball 2009 e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg mit der Vereins-Registernummer: 200 735 eingetragen.
- 3) Er ist Mitglied im 1.FCN Dachverein e.V. und ist dessen Satzung unterworfen.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§2

Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt aus ideellem Interesse die Wahrung des Handball-Sports. Zweck und Aufgaben des Vereins sind die körperliche Ertüchtigung, insbesondere durch Ausübung des Handballsports.
Eine wesentliche Aufgabe sieht der Verein in der Nachwuchsarbeit.
2. Toleranz, Kameradschaft und Gemeinschaftsbewusstsein sollen bei allen Mitgliedern gefördert und gefestigt werden.
3. Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch
 - a. Bereitstellung der Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte;
 - b. Festlegung geregelter Übungstage unter Leitung und Aufsicht fachlicher Kräfte.
 - c. Beteiligung an Verbands- und Repräsentativwettkämpfen sowie an Sportveranstaltungen im In- und Ausland

§3

Gemeinnützigkeit

1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 Abgabenordnung (AO) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sind Mitglieder zugleich als Trainer, Übungsleiter oder in anderer Funktion tätig, so können sie dafür eine Vergütung erhalten, über die der Vorstand entscheidet.

Für ehrenamtliche Tätigkeiten kann nach Beschluss des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung (Aufwand, Auslagen, Ehrenamtspauschale) gewährt werden. Sie muss im gesetzlichen Rahmen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins möglich sein.

3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden

5.) Zuwendungsbescheinigungen für Sach- oder Geldspenden werden auf Verlangen vom gesetzlichen Vorstand ausgestellt

Stand 2.8.15



§4

Vereinsfarben, Vereinsfahne und Vereinseembleme

Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

Die Vereinsfahne besteht aus gleichbreiten, rot-weißen Querstreifen und zeigt im linken oberen Eck einen roten Ball mit dem weißen Schriftzeichen „1.FCN“.

Das Vereinseembleme ist ein roter Ball mit dem weißen Schriftzeichen „1:FCN“, darunter der Zusatz „Handball 2009“.

§5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres.

Das Rumpfsjahr 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 wird nach den rechtlichen Vorschriften abgewickelt.

Die Ergebnisse des Rumpfgeschäftsjahres und des Geschäftsjahres 2016 werden zusammen mit dem Jahresergebnis 2016 den Mitgliedern im Rahmen der Mitgliederversammlung im Jahr 2017 vorgelegt.

2 Abschnitt: Mitgliedschaft

§6

Mitgliedsarten

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht;
und
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zu 18 Jahren ohne Stimmrecht
als außerordentliche Mitglieder



§7

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Wer Mitglied werden will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen.
- 3) Der Aufnahmeantrag ist bei Jugendlichen durch einen Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.
- 4) Mit Einreichung des Aufnahmeantrags unterwirft sich der Bewerber dieser Satzung.
- 5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Aufnahmeantrags zu begründen. Erhält der Bewerber Innerhalb eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrages beim Verein keinen ablehnenden Bescheid, so gilt dies als Zustimmung zur Mitgliedschaft.

§8

Ruhende Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung länger als ein halbes Jahr im Rückstand sind. Die Rechte können so lange nicht ausgeübt werden, bis die Beitragspflicht voll erfüllt ist.
- 2.) Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände (z.B. Auslandsaufenthalt, auswärtiger Studienort u.Ä.) kann auf Antrag des Mitgliedes und Bewilligung durch den Vorstand die Mitgliedschaft ruhend gestellt werden. Während des Ruhens in diesem Fall ist kein Mitgliedsbeitrag zu entrichten



§9

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt (Kündigung), (§ 10)
- b) mit dem Tod; (§ 11)
- c) bei Ausschluss aus dem Verein, (§ 12)

§10

Freiwilliger Austritt

- 1.) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann durch das Mitglied ausschließlich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 2.) Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (31. Dezember eines Jahres) und unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten möglich.
- 3.) Das ausscheidende Mitglied ist bis zum Wirksamwerden der Kündigung verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen

§11

Tod

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden aus dem Verein. Evtl. Beitragsrückstände verbleiben zu Lasten des Vereins. Beitragsguthaben werden nicht erstattet.

§12

Ausschluss aus dem Verein

- 1.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) unbekannt verzogen ist,
 - b) sich eines groben unsportlichen Verhaltens schuldig macht,
 - c) den Verein schädigt oder sonst gegen dessen Interessen schwerwiegend verstößt,
 - d) mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
 - e) trotz Aufforderung des Vorstandes anderen satzungsgemäßen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 2.) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich per eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- 3.) Gegen den Vorstandsbeschluss steht dem Mitglied das Recht einer Berufung vor der Mitgliederversammlung zu.

§13

Beiträge und Aufnahmegebühr

- 1.) Die Festsetzung des
 - a) Mitgliedsbeitrages,
 - b) sowie der Aufnahmegebührenerfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Bei der Festsetzung sind – gegen Nachweis des Antragsstellers - die Verpflichtungen zur Beitragsermäßigung zu beachten, denen sich der Verein im Rahmen seiner Mitgliedschaft im Dachverein unterworfen hat.



- 2.) Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigung oder Befreiung im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen, regelt die Beitragsordnung.
- 3.) Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer einmaligen Umlage (außerordentlicher Beitrag) von den Mitgliedern beschließen, die im Kalenderjahr 500 € nicht übersteigen darf.

§14

Rechte der Mitglieder

- 1.) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar (aktives und passives Wahlrecht).
- 2.) Jedes Mitglied hat das Recht sich am Vereinsleben zu beteiligen.
Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Grundsätze über die Sportausübung benutzen.
Der Besuch allgemeiner Veranstaltungen des Vereins steht allen Mitgliedern offen. Vom Vorstand genehmigte Eintrittspreise für entsprechende Veranstaltungen können erhoben werden.

§15

Pflichten der Mitglieder

- 1.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
- 2.) Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins sowie des Dachvereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.
- 3.) Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten. Bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen



sind die vom Vorstand erlassenen Grundsätze über die Sportausübung sowie Anweisungen von Trainern oder Übungsleitern zu beachten.

4.) Die Mitglieder können durch den Vorstand, Trainer oder Übungsleiter dazu verpflichtet werden, bei der Pflege und Wartung der Anlagen und Einrichtungen behilflich zu sein.

5.) Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

3.Abschnitt: Organisation

§16

Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind
 - a) Mitgliederversammlung (§ 17);
 - b) Vorstand (§20);
 - c) Beirat
- 2) Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich.
- 3) Jedes Mitglied des Vorstandes (§20) kann eine Aufwandesentschädigung im gesetzlichen Rahmen für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhalten.
Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung den erforderlichen Geldbetrag (maximal die gesetzliche Höchstgrenze) zur Genehmigung vor.
- 4) Für eine ehrenamtliche Tätigkeit kann auf Beschluss des Vorstandes einer Aufwandsentschädigung gewährt werden. § 3 ist zu beachten.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat berufen (§ 16 Abs. 1c). Beiratsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden. Aufgabe des Beirates ist im Wesentlichen die Beratung und Unterstützung des Vorstandes. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Beirat besteht aus höchstens 3 Mitgliedern bestehen.

§17

Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen wahlberechtigten Vereinsmitgliedern.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb von 4 Monaten nach Geschäftsjahresende statt (Jahreshauptversammlung).
- 3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn diese von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder (Stand am Stichtag des Antragseingangs) mit Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- 5) Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie wird durch einfachen Brief und/oder per E-Mail und Angabe der Tagesordnung vorgenommen. Die Einberufung muss mindestens sechs Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung erfolgen. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Tag der Absendung.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über Anträge, die ihr außerhalb der Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Das betrifft aber ausschließlich Anträge, die erst nach dem Versenden der Einladung schriftlich an den Vorstand eingereicht wurden. Satzungsändernde Anträge sind hiervon ausdrücklich ausgenommen. Für derartige Anträge muss eine Frist von 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingehalten werden.



- 8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
75 % der abgegebenen gültigen Stimmen sind bei Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Auflösung des Vereins
- 9) Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen wird durch eine besondere Wahlordnung, die Einzelheiten der Durchführung der Mitgliederversammlung durch eine Geschäftsordnung geregelt
- 10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in unterzeichnen.

§18

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1) Wahl des Vorstandes;
- 2) Wahl zweier Revisoren (§19);
- 3) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung im Dachverein gemäß der Satzung des Dachvereins;
- 4) Berufung von Vereinsausschüssen und Regelung der Ausschussarbeit;
- 5) Entgegennahme der Rechenschafts- und Geschäftsberichte des Vorstandes;
- 6) Entgegennahme der Berichte der Revisoren;
- 7) Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr;
- 8) Entlastung des Vorstandes;
- 9) Entlastung der Revisoren;
- 10) Entgegennahme von Prüfungsberichten des Dachvereins;
- 11) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Außerordentlichen Beiträge, der Beitragsordnung, der Wahlordnung und der Geschäftsordnung
- 12) Wahl und Entlastung eines Beirates
- 13) Behandlung von zugelassenen Anträgen;
- 14) Satzungsänderungen,
- 15) Auflösung des Vereins

§19

Revisoren

- 1) Die Revisoren nehmen für die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben wahr:
 - a) Prüfung der Rechnungslegung des Vorstandes,
 - b) Prüfung des Vollzuges des Haushaltsplanes.
- 2) Die Revisoren haben einmal jährlich im Rahmen der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Prüfung abzulegen.
- 3) Die Revisoren erhalten spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung prüfungsfähige Unterlagen vom Vorstand ausgehändigt.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Revisoren eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 beauftragen.

§20

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern (gesetzlicher Vorstand):
 - a. dem ersten Vorsitzenden;
 - b. dem zweiten Vorsitzenden;
 - c. dem Schatzmeister

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre und endet mit der Neuwahl eines Vorstandes innerhalb der Mitgliederversammlung.

Wiederwahl des/der Vorstands/Vorstandsmitglieder ist möglich.



- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erledigt selbständig die Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung. Der Beirat unterstützt den Vorstand.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den gesetzlichen Vorstand vertreten.
Jeweils zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
- 4) Der Vorstand hat rechtzeitig vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Dieser Haushaltsplan umfasst Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplanung. Der Haushaltsplan mit seinen Teilplänen ist den Mitgliedern in der Regel im Rahmen der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 5) In Angelegenheiten, zu deren Entscheidung die Mitgliederversammlung zu berufen wäre, kann der Vorstand Anordnungen treffen, wenn die Wahrung der Vereinsinteressen keinen Aufschub duldet.
- 6) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf auf Einladung des ersten Vorsitzenden statt. Dieser leitet die Sitzung und koordiniert die Arbeit. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis sowie die Regularien der Vorstandsarbeit festgelegt werden.
Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und gegebenenfalls vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 7) Unabhängig von der Berechtigung zweier Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes, den Verein nach außen hin gemeinsam zu vertreten, ist im Innenverhältnis für alle vom Vorstand zu treffenden Entscheidungen ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes anzustreben. Kommt kein einstimmiger Beschluss zustande, entscheidet die Stimmmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.



- 8) Die Vorstandsmitglieder haften persönlich für Schäden, die dem Verein aufgrund von Pflichtverletzungen bei der Geschäftsführung entstehen. Der Umfang der Haftung richtet sich nach § 277 BGB.

§21

Beirat

Der Beirat unterstützt den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Beirat besteht aus maximal drei Personen, die Mitglied im Verein sein müssen.

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung Personen zur Wahl vor.

Sie sind mit einfacher Mehrheit zu wählen. Gruppenwahl ist möglich.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer des ausgeschiedenen Mitglieds von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nachgewählt.



Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§22

Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten oder bei Veranstaltungen erleiden, nur, soweit ein schuldhaftes Handeln von Vereinsorganen vorliegt oder Versicherungsschutz besteht.

§23

Auflösung des Vereins

- 1.) Der Verein wird aufgelöst, wenn der Verein außerstande ist, seinen Zweck und seine Aufgaben zu erfüllen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Bei einer schriftlichen und geheimen Abstimmung sind mindestens $\frac{3}{4}$ der gültigen abgegebenen ja-Stimmen erforderlich.
- 2.) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Liquidation des Vereins.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Nürnberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sportes zu verwenden hat.



Wahlordnung für den Vorstand (§17 Abs 9 der Satzung)

§1

- 1) Der Vorstand schlägt in der Mitgliederversammlung den Wahlleiter und mindestens zwei weitere Wahlausschussmitglieder für das Verfahren zur Wahl des Vorstandes vor. Die Billigung des Ausschusses erfolgt durch Handheben der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
- 2) Gewählt werden können als Vorstände in der Mitgliederversammlung nur solche Mitglieder, die dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgeschlagen worden sind.
- 3) Der Wahlleiter befragt die vorgeschlagenen Mitglieder, ob sie zur Kandidatur bereit sind.
- 4) Ein nach Absatz 2 vorgeschlagener Kandidat kann in der Mitgliederversammlung auch dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Bereitschaft- und Aufnahmeerklärung des Kandidaten vorliegt.

§2

- 1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen in der in § 20 Abs 1 der Satzung vorgeschriebenen Reihenfolge.
- 2) Die Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder geheim mittels Stimmzettel.
- 3) Eine geheime Wahl mittels Stimmzettel ist erforderlich, wenn dies auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes mehr als die Hälfte der Mitgliederversammlung beschließt

§3

- 1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (sogenannte „absolute Mehrheit“). Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmzettel werden nicht mitgezählt.
- 2) Erreicht keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit, so findet bei mehr als einem Kandidaten eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der



höchsten Stimmenzahl, bei nur einem Kandidaten eine Wiederholungswahl, statt.

- 3) Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den beiden Kandidaten die meisten Stimmen erhält, bei der Wiederholungswahl, wer mehr ja als nein Stimmen bekommt (sog. „relative Mehrheit“).



Beitragsordnung

Gültig ab 01.Juli 2014 nach Beschluss in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12. Mai 2014

Gruppe der Mitglieder	Jahresbeitrag	Halbjahresbeitrag	Bemerkung
Aktive Mitglieder	150,-- €	2x 75,-- €	
Passive Mitglieder	100,-- €	2x 50,-- €	
Jugendliche	80,-- €	2x 40,-- €	Bis 18 Jahre
Schüler, Auszubildende, Studenten	80,-- €	2x 410,-- €	Auf Nachweis ab 18-27 Jahre
Ermäßigter Beitrag	86,-- €€	2x 43,-- €	Männer ab 65 Jahren, Frauen ab 63 Jahren. Sonst jeweils auf Nachweis Rentner, Pensionäre, arbeitslose, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende
Ehepartner, Partner	50,-- €	2x 25,-- €	Im gleichen Haushalt lebend
Familienmitgliedschaft	190,-- €	2x 95,-- €	Zwei erwachsene und Jugendliche bis 18 Jahre im gleichen Haushalt lebend
Doppelmitglieder			Halber Jahresbeitrag bei Nachweis der Mitgliedschaft in einem anderen FCN Verein
Aufschlag	3,-- €	2x 3,-- €	Bearbeitungsgebühr wenn keine Ermächtigung zum Bankeinzug erteilt wird



Einzelpersonen oder Gruppen, die sich außergewöhnlich stark um den Verein verdient gemacht haben können im Rahmen der Beitragsordnung

- c) dauernd beitragsfrei
- d) befristet beitragsfrei
- e) beitragsermäßigt

gestellt werden.

Hierzu ist ein Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung erforderlich. Der Antrag ist genehmigt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmt.

Im Handballverband aktiv tätige Schiedsrichter sind vom Beitrag befreit; wenn sie stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sind.

Das Beitragsjahr ist vom 01.Juli bis zum 30.Juni des Folgejahres. Ab 2016 ist das Beitragsjahr identisch mit dem Kalenderjahr.

Jahresbeiträge werden nach dem ersten Juli, Halbjahresbeiträge nach dem 01.Juli und 01.Januar eingezogen.



Geschäftsordnung (§17 Ziffer 9 der Satzung)

§ 1

Der Versammlungsleiter bringt nach Eröffnung und Begrüßung die Punkte der Tagesordnung in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Vor der Erörterung der Tagesordnungspunkte informiert der Versammlungsleiter über eventuell eingereichte Anträge von Mitgliedern nach § 17 Ziffer 7, die anschließend nach Abschluss der Tagesordnungspunkte behandelt werden. Bei diesen Anträgen wird über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Bei gleichrangigen Anträgen wird über den zu erst eingereichten Antrag abgestimmt.

§2

Mitglieder, die sich zu den einzelnen Punkten zu Wort melden, erteilt der Versammlungsleiter das Wort in der Reihenfolge, in der sie in der Rednerliste aufgenommen wurden. Meldet sich nach Befragen des Versammlungsleiters keine Mitglieder mehr für die Rednerliste, sind weitere Wortmeldungen zu dem betreffenden Punkt nicht mehr möglich.

§ 3

Antragsteller und Berichtsteller erhalten das Wort als erste und letzte.

§4

Zwischen Fragen von Anwesenden muss das Wort vor etwa noch vorgemerkten Rednern bzw. bei dem letzten Redner erteilt werden. Bei offensichtlichem Missbrauch der Zwischenfrage kann der Versammlungsleiter diese ablehnen.

§5

Wird aus der Mitgliederversammlung der Antrag auf Schluss der Aussprache zu einem Punkt gestellt, bevor alle Redner das Wort ergriffen haben, so können die auf der Rednerliste noch vorgemerkten das Wort nicht mehr ergreifen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Antrag zu stimmen.



§6

Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat der Versammlungsleiter diesen darauf aufmerksam zu machen. Verletzt er den parlamentarischen Anstand, so hat der Versammlungsleiter diese zu Rügen, erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen oder das Wort zu entziehen.

§7

Nach Beschluss der Behandlung der Tagesordnungspunkte und der vorliegenden Anträge können keine in der Versammlung noch gestellten Anträge behandelt werden.

§8

Der Versammlungsleiter bedankt sich bei den Mitgliedern für ihr kommen und die Mitarbeit und verabschiedet sie.